VERORDNUNG (EWG) Nr. 455/86 DES RATES

vom 25. Februar 1986

zur Festsetzung der in Spanien und Portugal anwendbaren Zielpreise und Mindestpreise für Sojabohnen für das Wirtschaftsjahr 1985/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 1 und Artikel 234 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Beitrittsakte werden die in Spanien anzuwendenden Preise bis zur ersten Preisannäherung nach den in der gemeinsamen Marktorganisation vorgesehenen Regeln in Höhe der Preise festgesetzt, die in Spanien nach der vorherigen innerstaatlichen Regelung während eines zu bestimmenden repräsentativen Zeitraums galten. Gemäß Artikel 93 der Beitrittsakte findet diese Bestimmung bei Ölsaaten auf den Zielpreis von Sojabohnen Anwendung. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung im Anhang der Beitrittsakte ist das Wirtschaftsjahr 1985/86 als repräsentativer Zeitraum zugrunde zu legen.

Gemäß Artikel 291 der Beitrittsakte wird der in Portugal am 1. März 1986 anwendbare Zielpreis entsprechend dem Unterschied festgesetzt, der während eines Bezugszeitraums bei den Preisen von in der Fruchtfolge konkurrierenden Erzeugnissen zwischen Portugal und der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 besteht. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung im Anhang der Beitrittsakte sind die Preise des Wirtschaftsjahres 1985/86 zugrunde zu legen. Jedoch darf der in Portugal anwendbare Zielpreis den gemeinsamen Preis nicht übersteigen.

Es ist ein Mindestpreis festzusetzen, der nach den Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation vom Zielpreis abzuleiten ist.

Gemäß Artikel 394 der Beitrittsakte sind die mit der vorliegenden Verordnung festgesetzten Preise ab 1. März 1986 anwendbar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Spanien und Portugal anwendbaren Zielpreise für Sojabohnen wie folgt festgesetzt:

a) Spanien: 40,65 ECU je 100 kg,

b) Portugal: 57,58 ECU je 100 kg.

(2) Für den Zeitraum vom 1. März 1986 bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1985/86 werden die in Spanien und Portugal anwendbaren Mindestpreise wie folgt festgesetzt:

a) Spanien: 33,74 ECU je 100 kg,

b) Portugal: 50,67 ECU je 100 kg.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Preise beziehen sich auf folgende Saaten:

— lose, von gesunder und handelsüblicher Qualität und

— mit 2 v. H. Fremdbestandteilen und im unveränderten Erzeugnis mit 14 v. H. Feuchtigkeitsgehalt und 18 v. H. Ölgehalt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. BRAKS